

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

18. September 2019

RECHTLICHER BEZUGSRAHMEN

Kantonales Qualitätsmanagement Berufsbildung und Mittelschule

Die gesetzliche Verankerung des kantonalen Qualitätsmanagements und der kantonalen Aufsichtspflicht unterscheidet sich für die Mittelschulen sowie die kantonalen und nichtkantonalen Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen.

Mittelschulen

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung an den Mittelschulen liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Dies kann dem "besonderen Berufsauftrag" entnommen werden, der in der *Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen* ([VALL](#), § 33) beschrieben wird und damit den allgemeinen Berufsauftrag der Lehrpersonen, welcher im *Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen* ([GAL](#), § 24) ausgeführt wird, ergänzt. Weiter führt die *Verordnung über die Mittelschule* ([Mittelschulverordnung](#), §§ 51 & 53) die Unterstützung der Schulleitung in Fragen der Schulführung, der Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements als Zuständigkeitsbereich der Schulkommission auf und hält die Mitarbeit an den Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung für alle Schulen als Aufgabe der Rektorenkonferenz fest.

Die Aufsicht über die Bemühungen kommt gemäss [Schulgesetz](#) (§ 51) dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zu. Dazu gehört unter anderem die Festlegung von Qualitätsansprüchen an die Schulen sowie die Zurverfügungstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung.

Schulen der beruflichen Grund- und höheren Berufsbildung

Das *Bundesgesetz über die Berufsbildung* ([BBG](#)) hält fest, dass die Aufsicht über die Berufsbildung bei den Kantonen liegt und diese unter anderem die Qualität der schulischen Bildung und der Bildung in beruflicher Praxis beinhaltet (Abschnitt 4, Art. 24). Zudem verpflichtet es die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicherzustellen (Art. 8), wobei bei den kantonalen Schulen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung wie bei den Mittelschulen gemäss [VALL](#) (§ 33) den Schulleitungen obliegt.

Das kantonale *Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung* ([GBW](#)) hält ferner fest, dass der Kanton zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufsbildung Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, welche unter anderem die Qualitätssicherung und -entwicklung regeln (§ 5). Ausserdem führt es das Vorliegen eines Qualitätsmanagementkonzepts als Bedingung auf, um privaten Anbietern schulischer Bildung die Anerkennung durch das BKS zu erteilen (§ 26), resp. die Qualitätsentwicklung für die Anerkennung von öffentlichen und privaten höheren Fachschulen (§ 28). Schliesslich weist das GBW dem BKS die Aufsichtsfunktion über die schulischen Angebote der Berufsbildung zu (§ 11).